

---

## Fünftes Kapitel.

---

### Verfassung der Deutschen im römischen Kaiserthume entstandenen Staaten.

In dem Zeitraume von Chlodewig bis auf Karl den Großen, spielen die Deutschen auf dem Schauplatze der Weltgeschichte eine hervorragende Rolle. Durch sie ward das mächtige römische Kaiserthum umgestürzt; durch sie bekam unser Erdtheil eine ganz veränderte Staatsverfassung. Diese Verfassung, so wie die Cultur der Deutschen, soll uns daher jetzt auch am meisten beschäftigen, und die nähere Betrachtung ihrer Sitten und Gebräuche wird uns mit einem biedern und unverdorbenen, alle Achtung verdienendem Volke bekannt machen.

Aus der Verfassung der deutschen Staaten dieses Zeitalters leuchtet aber nichts so merklich hervor, als der unbezwingliche Gang zur Freyheit, zur Unabhängigkeit, als der Trieb, sich so wenig, als es möglich war, einschränken zu lassen. Daher durften sich die Könige der Deutschen so wenig willkürliche Gewalt anmaßen; daher behaupteten die Deutschen so standhaft die Freyheit von allen Abgaben und Diensten; daher war ihnen schon der Aufenthalt innerhalb der Mauern einer Stadt so verhasst; daher währte es überhaupt so lange, und kostete es so viele Mühe, ehe die Horden von Jägern und Hirten zu ruhigen Mitgliedern einer Staatsgesellschaft sich umbilden ließen. Den Weg hierzu bahnte ihnen die Bekanntschaft mit der römischen Verfassung, und mit römischen Staatsmännern, von welcher Chlodwig, Theoderich, Geiserich und andere deutsche Staatenstifter mehr, so viel Vortheil zu ziehen wußten. Bald bemächtigten sich auch die Bischöfe eines wirklichen Einflusses auf die Bildung des deutschen Staatencharakters, und zu den Mitteln, welche die wanderungs-

lust:

lufigen Deutschen an einen Boden am stärksten fesselten, die zur Wilderung ihres unruhigen Geistes am meisten mitwirkten, gehörte ganz vorzüglich das Christenthum.

Als die Deutschen in die Provinzen des weströmischen Kaiserthums sich theilten, waren sie freye Leute, die sich einen Oberanführer, einen sogenannten König, gewählt hatten. Sie stellten daher nichts weniger als Unterthanen desselben vor, und eben daher gehörte das Land, dessen sie sich bemächtigen, nicht ihrem Könige, sondern der Nation. Die eroberte Länder wurde unter die Mitglieder derselben nach dem Lose vertheilt; doch loosete jeder Stand für sich, und die Anführer oder Edlen traf ein besseres Loos, als den gemeinen Kriegern zu Theil wurde. So theilten die Alanen, Vandalen und Sueven, nachdem sie mehrere Jahre in Spanien herum gezogen waren, die Länder nach dem Lose. Den Burgundern mußten die Gutsbesitzer an der Rhone zwey Drittel des Landes abtreten, das sie, als Jäger und Hirten, nicht einmal ganz brauchten. Auch die Ostgothen in Italien ließen sich zwey

Drittel der Länder ey einräumen. Eben so verfahren die Westgothen in Südfrankreich, und in Spanien; die Vandalen in Afrika, und die Franken in Gallien eigneten sich aber fast alles zu. Da die Länder, deren sich die Deutschen bemächtigten, meistens von Einwohnern entblößt waren, so blieb für diejenigen, die sie bisher im Besitze gehabt hatten, noch immer Länder ey genug übrig. Diese wurden auch, als die Deutschen ihre erste Wuth befriedigt hatten, menschlicher als bey den Griechen und Römern behandelt. Sie durften, wenn ihnen die neuen Herren des Landes nicht anstanden, mit allen ihren Habseligkeiten, die sich fortschaffen ließen, wegziehen, und die zurückgebliebenen befanden sich bey ihrer jetzigen Dienstbarkeit meistens glücklicher, als bey ihrer ehemaligen angstvollen Freyheit. Meistens behielten sie ihre persönliche Freyheit, ihre Gesetze und Rechte. Jetzt wurden sie von der Furcht vor den Bedrückungen des kaiserlichen Finanzbeamten, und vor den Plünderungen der streifenden Deutschen, nicht mehr geängstigt. Auch machte man es ihnen nicht schwer, der Nation der deutschen Beherrscher einverleibt

zu werden. Um die Bewohner der Städte bekümmerten sich die dem Aufenthalt in eingeschlossenen Orten so abgeneigten Deutschen, am wenigsten; aber freylich verwüsteten die unbarmherzigen Deutschen auch manche schöne Stadt. Die Bewohner der Flecken und Dörfer wurden Unterthanen der Deutschen, welche die Grundstücke besaßen. Römische Sklaven verwandelten sich in deutsche Zinsbauern, die für die Länderey, die man ihnen ließ, eine gewisse Abgabe an Geld und Naturalien entrichten mußten. Unter diesen Zinsbauern befanden sich meistens alle im gemeinen Leben nöthigen Handwerker. Der deutsche Gutsherr war daher von jeder Sorge so sehr befreyt, daß er sich seiner Neigung zum Kriege und zur Jagd desto ungestörter überlassen konnte.

Der freye Gutsherr war, so wie in den ältern Zeiten, berechtigt, zum Kriege und Frieden seine Einwilligung zu geben, und ohne diese durfte der König oder Fürst keinen Feldzug unternehmen. Gemeinschaftliche Unternehmungen wurden daher nur in der Versammlung der Nation beschloffen. Dergleichen Versamm-

lungen fielen im Jahre etwa zweymahl, auch wohl nur einmahl, vor. Bey den Franken wurden sie im März gehalten. Sie stellten zugleich eine Musterung der Krieger vor, welche insgesamt in ihrer besten Rüstung erschienen.

Da die freyen Leute eines deutschen Volkes, mehr ein Heer als einen eigentlichen Staat vorstellten, so glaubten sie auch nur im Kriege einen Oberanführer nöthig zu haben. Dieser hatte, außer dem Kriege, eigentlich nicht viel zu befehlen; doch galt in der Versammlung, wo über Krieg oder Frieden berathschlagt wurde, sein Wort immer nicht wenig, und war er, so wie ein Marich, ein Genserich, ein Chlodewig, ein Theoderich, ein mit besondrer Entschlossenheit und Geistesgegenwart ausgerüsteter Mann, so ließen sich die übrigen Edlen des Volkes mit weniger Mühe von ihm lenken. Sehr leicht brachte es auch der verdienstvolle Sohn eines Oberhauptes oder Königes dahin, der Nachfolger seines Vaters zu werden. So wurde die Oberanführerstelle allmählich das Eigenthum einer edlen Familie; sie wur-

wurde es um so eher, je mehr ein König Gelegenheit hatte, die Güther seines Hauses zu vermehren. Fast alle deutsche Völker, die sich in die weströmischen Provinzen theilten, hatten daher schon erbliche Oberanföhrer oder Könige. Sie gewöhnten sich daran so sehr, daß sie wohl alle Söhne eines Vaters zu Königen wählten, daß sie sich wohl gar von der Wittve des verstorbenen Königes einen neuen Oberanföhrer bestimmen ließen. Da der König aber eigentlich ein kriegerisches Oberhaupt vorstellen sollte, so fehlten den unmündigen Prinzen die hierzu erforderlichen Eigenschaften. Daher wurden sie, bey der Wiederbesetzung der Königswürde, gewöhnlich übergangen, und meistens hatten sie das traurige Schicksal, von ihren erwachsenen Onkeln und Vettern, die nach dem Besitze ihrer väterlichen Güther lüffern waren, auch des Lebens beraubt zu werden. Daß ein deutscher König eigentlich weiter nichts, als ein Oberanföhrer war, beweiset auch die Feyerlichkeit, mit welcher ihm sein Amt übertragen wurde. Man hob ihn, um ihn allen Kriegern zu zeigen, auf einen großen

Schild in die Höhe, oder trug ihn einigemahl umher. Die Stelle des Scepters vertrat die Lanze.

So sehr manche deutsche Könige dieses Zeitalters, durch glückliche Unternehmungen und heldenmüthige Thaten, bey ihren Volke sich in Ansehn gesetzt hätten, so wenig durften sie sich doch eine willkührliche Gewalt anmaßen. Selbst Chlodewig konnte, ohne Einwilligung der Edlen seiner Nation, das Christenthum nicht einführen, und keinen Krieg anfangen, oder neue Gesetze geben. Die Könige hatten bloß die vollziehende Gewalt. Sie mußten daher zuweilen sich eidlich verbindlich machen, die ihnen anvertrauten Rechte und Vorzüge nicht weiter auszudehnen. Jeder Hausvater stellte in seinem Hause gleichsam den König vor, und da der König, dem seine Güther einen reichlichen Unterhalt gewährten, auf Abgaben der Edlen und Freyen gar keinen Anspruch machen durfte, so gab es wenige Staatsangelegenheiten; so war auch kein Staatsministerium nöthig; so konnten einige Ober- und Unterschreiber, die außer dem Lesen und Schreiben wei-

ter

ter keine Wissenschaft nöthig hatten, alle schriftlichen Geschäfte des Königes besorgen, und diese Stellen verwalteten gewöhnlich die Hofgeistlichen, weil, ausser den Geistlichen, nur wenige sich auf die Kunst zu schreiben verstanden. Man nannte diese Schreiber, bald Cancellarien, bald Notarien. Die ganze Politik bestand damals aber meistens in Gewalt mit List und Behendigkeit gepaart. Diejenigen, welche dem Könige die vornehmsten Angelegenheiten vortrugen, hießen Referendarien, und sie stellten die vornehmsten Staatsbeamten vor.

Bald lernten aber die deutschen Könige von ihren römischen, oder christlichen Rathgebern, manchen Kunstgriff der despotischen Regierungsart. In diesem Punkte zeigten die französischen Könige besonders viele Gelehrigkeit. So wollten sie die Rechte, die ihnen über die Gutsherrn zustanden, auch auf freye Leute ausdehnen, und durch ihre Cabinetsordern befestigen. Persönliche Freyheit befand sich da oft in Gefahr. Selbst das Kirchenguth wurde nicht geschont. Das Verfahren der französischen Könige war, den Gesetzen und dem

Ehrgefühle der Nation zuwider, oft sehr gewaltsam. Chisperich I stellte einen fränkischen Nero vor. Fand er es nicht der Mühe werth, Personen, die ihm mißfielen, am Leben zu strafen, so ließ er ihnen die Augen ausreißen. Dem Beyspiele der Könige folgten ihre Hofbeamten und Grafen, folgten sogar die Häupter der Kirche, die Bischöfe und Aebte, welche eben so unbarmherzig, wie Könige und Grafen, mordeten und folterten. Die fränkischen Könige ließen eben sowohl Hohe als Niedere ohne Verhör einkertern, foltern, verstümmeln, und hinrichten; auch scheuten sie sich nicht, sowohl ihren Lehnsleuten, als andern angesehenen Männern der Nation, Söhne und Töchter zu rauben. Doch gab es auch bey den Franken Gesetze, welche ihre Könige zu einem so despotischen und grausamen Verhalten berechtigten. Endlich stemmten sich Prälaten und Edle, hauptsächlich aber die Majordome, dieser türkischen Regierungsart der merowingischen Könige entgegen. Bey andern deutschen Nationen durften sich die Könige keine für die persönliche Sicherheit so gefährliche

liche Gewalt anmaßen, und die Westgothen hielten mehr als einen untauglichen König nieder.

Die Könige lebten von demjenigen, was ihnen ihre weitläufigen Kammergüter einbrachten. Sie hielten sich auch gewöhnlich auf dem Lande auf, um sowohl das Vergnügen der Jagd, als ein zwangloses Leben, desto ungestörter genießen zu können. Die Stadt, die den Hauptort ihres Reichs ausmachte, hatte daher ziemlich selten, und meistens nur an hohen Festtagen, die Ehre, sie in ihren Mauern zu sehen. An ihrem Hofe herrschte eine Mischung von römischen und deutschen Gebräuchen. Die Könige hatten, so wie die letzten römischen Kaiser, ausser ihrer Kanzley, ihren Kämmerer, Marschall (Stallmeister), Oberchenk, Truchseß, Jägermeister, Falkenmeister. Die vornehmste Zierde der fränkischen Könige war das über ihre Schultern mit Anstand herabhängende Haupthaar, welches, einer alten Sitte gemäß, nicht durfte abgeschnitten werden. Der Verlust desselben bewirkte Regierungsunfähigkeit; daher wurden auch allen den Prin-

Prinzen, die man von der Regierung ausschließen wollte, die Haare abgeschnitten.

Die Länder der deutschen Reiche waren noch lange in Gauen eingetheilt, deren Vorgesetzte, die Grafen, sowohl den Richter, als den Oberbefehlshaber über die im Gau befindliche Kriegsmannschaft, vorstellte. Ganze Länder oder Nationen standen unter der Aufsicht eines Herzogs, der für ihre Ruhe und Sicherheit sorgte, und den General abgab. Solche Herzoge waren besonders bey den italienischen Ostgothen und Longobarden, so wie bey den deutschen Hauptvölkern, gewöhnlich. Sie wurden, so wie die Grafen, vom Könige ernannt. Da sie demselben also ihr Glück zu danken hatten, so war es sehr natürlich, wenn sie seinen Vortheil zu befördern suchten. Da sie es aber sehr oft dahin brachten, daß ihre Würde auf den ältesten Sohn forterbte, so gelangten sie in ihrer Provinz zu einer für den König zuweilen sehr gefährlichen Macht. Das einleuchtendste Beyspiel solcher Statthalter liefern uns die in Herzoge der Franken verwandelten Majorome.

Eins

Eins der wirksamsten Mittel, die Macht des Königes zu vergrößern, und den Oberanführer eines Heeres in den Monarchen eines Staates zu verwandeln, war das Lehnwesen, welches der Regierungsverfassung von ganz Europa allmählich eine andre Gestalt gab. Die erste Anlage zu demselben brachten die deutschen Völker aus ihren Vaterlande mit; sie wurde in den verschiedenen Ländern aber nur auf verschiedene Art ausgebildet. Schon die Edlen der Deutschen zu den Zeiten, wie die Römer zuerst Bekanntschaft mit ihnen machten, hatten ihr Gefolge von tapfern Jünglingen, die an ihrer Seite kriegerische Abentheuer bestanden, die für ausgezeichnete Beweise ihres Muthes bald durch ein herrliches Streitroß, bald durch eine glänzende Lanze, belohnt wurden\*). Sobald ein Volk den Werth der Länderey schätzen lernte, so mußte ein Stück Land, nebst den dazu gehörigen Leibeignen, ein sehr angenehmes Geschenk seyn. Solche Geschenke wurden seit der Zeit, da die Oberanführer der deutschen Völker die so trefflich angebaute Provinzen

\*) Th. v. S. 10.

der Römern eroberten, immer häufiger. Man bekam ein solches Stück Länderey, oder ein solches Guth, unter der Bedingung, Kriegs- oder Hofdienste dafür zu leisten. Das Guth wurde demjenigen, dem man den Genuß desselben verstattete, im Grunde nur geliehen oder gelehnt. Es hieß daher ein Lehnguth; der Empfänger wurde Lehnsman, und der Verleiher Lehns herr genennet. Das Lehnguth gieng der Regel nach nur auf denjenigen, dem es verliehen worden war; es hing folglich ganz von der Willkühr des Lehns herrn ab, ob er es dem Sohne des verstorbenen Lehns mannes wieder verleihen wolle, und dieser mußte daher besonders darum nachsuchen. Eben so wenig war der Nachfolger des Lehns herrn verpflichtet, den bisherigen Lehns man bey dem Besitze seines Guthes zu bestätigen. Je mehr ein König oder Fürst sich Lehnsleute anschaffen konnte, um so größer wurde die Anzahl derer, die sein Interesse vertheidigten, die seine Gewalt vergrößern halfen. Seine Lehnsleute bildeten eine eigne Kriegsmannschaft, auf die er mit aller Zuverlässigkeit rechnen konnte. Die andern Fürsten und Edlen  
der

der Nation hatten aber gleichfalls ihre Lehnsleute, und eben dieser Umstand war die Ursache, daß unter den deutschen Völkern selbst zuweilen innerliche Kriege entstanden. War es ein Krieg, der die ganze Nation anging, so hatte jeder freye Gutsbesitzer die Verpflichtung, dem Heerbanne, oder dem Aufgebothe zum Feldzuge, zu folgen. Die Grafen stellten alsdenn die Obersten, die Herzoge die Generale, und der König den Obergeneral, vor. Der Krieger mußte damals dem Vaterlande auf seine eignen Kosten dienen; er mußte für seine Rüstung und seinen Unterhalt also selbst sorgen. Daher dauerten die Feldzüge auch gewöhnlich nur den Sommer hindurch; daher eilte man gegen den Herbst wieder nach Hause; daher wurden die Bewohner des feindlichen Landes gewöhnlich rein ausgeplündert. Oeftere Feldzüge waren aber eins der wirksamsten Mittel, das Ansehen eines Königs zu heben, und oft lag in der Vernachlässigung des Kriegsgeistes der Nation, der Grund, daß ein einzelner König, oder ein ganzes Königsgeschlecht, von einem Prinzen, der mehr Muth und Tapferkeit zeigte, gestürzt wurde.

Das

Das Ansehen der Könige zu heben, diente besonders auch die Geistlichkeit. Seitdem die Geistlichen die Secretarien und Schreiber des Königes vorstellten, giengen die Geschäfte einen viel regelmäßign und überlegtern Gang. Die weltlichen Herren konnten selten lesen; am wenigsten lateinisch, worin alle Urkunden damals aufgesetzt wurden. Wie leicht stöß also etwas in diese Urkunden, in welches man entweder gar nicht, oder nur halb eingewilligt hatte. Die Bischöfse erwarben sich wegen ihrer tiefern Einsichten, und der Ehrwürdigkeit ihres Standes, bald ein so vorzügliches Zutrauen, daß die Könige auf die Rathschläge, die sie ihnen ertheilten, einen besondern Werth setzten. Sie waren die Erzieher der Prinzen und anderer Großen der Nation. Ihr Einfluß wurde dadurch immer stärker. Da sie frühzeitig zum Besitze ansehnlicher Güther gelangten, welche fromme Personen ihren Kirchen schenkten, so durften sie, so wenig als andere Guthsbefitzer, von der Theilnahme an den Nationalversammlungen ausgeschlossen werden. Schon bald nach dem Ursprunge der deutschen Staaten stellten daher

die

die Bischöfe weltliche Regenten vor, die sich nicht nur mit der Justiz und Polizey, sondern selbst mit der Landesvertheidigung, beschäftigten. Mit Schlaueit halfen sie die Rechte und das Ansehen des Königs befördern, um von demselben unterstützt, selbst zu grössern Güthern und Befugnissen zu gelangen. Sie vergrößerten aber ihr Kirchengut zuweilen mit so vieler Eigennützigkeit, daß die Regenten den dabey erlittenen Verlust endlich merklich fühlten, und die fränkischen Könige sahen sich besonders genöthigt, den allzugroßen Zufluß zum geistlichen Vermögen einzuschränken. Schon Childebert beklagte sich darüber, daß das königliche Gut in die Hände der Geistlichkeit gekommen wäre. Man trug daher in der Folge kein Bedenken, den Stiftern, wenn sich eine schickliche Gelegenheit dazu darboth, von ihren vielen Güthern wieder etwas wegzunehmen.

So sehr jedoch das Ansehn der Geistlichkeit zunahm, so war sie von der weltlichen Herrschaft doch noch ziemlich abhängig. Die deutschen Könige ernannten die Bischöfe, deren Kirche von ihnen ausgestattet worden war, ge-

Galletti Weltg. 6r Th. V wöhn

wöhnlich selbst, und wenn sie auch bey andern eine Wahl gestatteten, so ließen sie sich wenigstens das Recht, dieselbe zu bestätigen, nicht entziehen. Sie ließen sie in ihr Amt, durch die symbolischen Zeichen des Ringes und Stabes, welche die geistliche und weltliche Herrschaft bedeuteten, durch einen Bevollmächtigten, einweisen, und die Vorgesetzten oder Collegen des neuen Bischofes oder Abtes, erhielten durch eine königliche Cabinetsverordnung den Befehl, ihren Amtsbruder zu weihen, zu salben und einzusegnen. Die Hofgeistlichen machten ohne Zweifel das Consistorium, oder das geistliche Rathscollegium des Königes, aus. Die Gerichtsbarkeit, die den Bischöfen zustand, war ihnen eigentlich vom Könige verliehen, und selbst die Verordnungen der Kirchenversammlungen wurden im Nahmen des Königes bekannt gemacht. Da aber die Hofgeistlichen, als Reichväter, auf die Denkart und die Entscheidung der Könige und Fürsten so mächtig wirken konnten, so ist es sehr begreiflich, daß sie diese Gelegenheit nicht unbenutzt ließen, von der weltlichen Macht sich immer unabhängiger zu

zu machen, und den Umfang ihrer Vorrechte immer weiter auszudehnen. Sie suchten zuerst die von den Kaisern verstatteten Kirchenfreyheiten zu behaupten; den Umfang derselben erweiterten sie aber noch durch solche, die den Sitten und dem Herkommen der Deutschen angemessen waren. Sie eigneten ihren Kirchen das sehr einträgliches Recht zu, für Personen, die verfolgt wurden, Zufluchtsörter abzugeben. Sie erklärten sich für befugt, im Nahmen ihres Stiftes Schenkungen anzunehmen, und Güter zu erwerben. Diese Güter waren von allen Abgaben und Diensten (den Kriegs- und Lehndienst ausgenommen) befreyt. Allmählich entzogen die Geistlichen ihre Besitzungen auch der weltlichen Gerichtsbarkeit immer dreister; ja, sie unterstanden sich sogar, weltliche Angelegenheiten zum Verathschlagungsgegenstande ihrer Kirchenversammlungen zu machen, und von den weltlichen Ländereybesitzern, nach dem Beyspiele der jüdischen Priester, sich den Zehnten ihrer Erndte geben zu lassen.

Die Geistlichkeit, welche auf die Verfassung der deutschen Staaten einen so merklichen Ein-

fuß hatte, machte sich besonders auch um die  
 Gesetzgebung wenigstens dadurch verdient, daß  
 sie die Gesetze, die sich auf alte Gewohnheiten  
 und Herkommen gründeten, niederschrieb, und  
 in Ordnung brachte. Die Franken, die Ale-  
 manen, die Bayern, die Sachsen, die Friesen,  
 die Thüringer, die Burgunder, die Ost- und  
 Westgothen, die Longobarden, hatten mit dem  
 Christenthume auch geschriebene Gesetze bekom-  
 men, die aber, die Gesetze der Westgothen und  
 der Longobarden ausgenommen, sehr unvoll-  
 ständig waren, und der Entscheidung nach Recht  
 und Herkommen noch sehr viel übrig ließen.  
 Sie enthielten meistens nur Ergänzungen und  
 Zusätze zu den allgemein geltenden Gewohnhei-  
 ten, und genauere Bestimmung derselben. Ih-  
 re Hauptabsicht war darauf gerichtet, Kränk-  
 ungen der Ehre, des Vermögens und Gefahr des  
 Lebens zu verhindern. Eben deswegen enthal-  
 ten sie so viele Verbote, so daß, ausser den  
 Verordnungen wegen Erbschaftsachen, wenige  
 Gesetze von anderer Art darunter vorkommen.  
 Der rohe und unbiegsame Charakter der da-  
 maligen Deutschen, bey welchen Todschlag,

Ein-

Einbruch, Mordbrennerey, Mädchenraub, Nothzucht, und andere Ausschweifungen der groben Sinnlichkeit, so häufig vorkamen, hatte die Nothwendigkeit erzeugt, recht viele und recht strenge Strafen zu bestimmen, die sich jedoch nur auf den Körper, das Vermögen und die Ehre bezogen. Todesstrafen kamen selten vor; meistens wurde nur mit Geld oder Geldeswerth gebüßt, und es war bey der Bestimmung der Strafen auf die verschiedenen Stände, und ihre Vorrechte, genaue Rücksicht genommen. Das Geld, welches man in einem solchen Falle erlegte, hatte die Absicht, eine Kränkung oder Beleidigung abzuwehren. Man nannte es daher Wehrgeld. Jede noch so große Beleidigung (blos einige wenige Staatsverbrechen, als Heeresflucht und Hochverrath, ausgenommen) konnten, selbst ohne Zuziehung der Obrigkeit, durch Geld gebüßt werden. Verlangte man die Hülfe der Obrigkeit, so mußte sie dafür besonders bezahlt werden. Die nächsten Verwandten bekamen einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Wehrgelde.

Dieses Wehrgeld war aber nicht allein nach dem Stande, sondern auch nach dem Verbrechen, sehr verschieden. In Ansehung des Standes kam es darauf an, ob der, den man getödtet oder gemißhandelt hatte, ein Graf, ein Edler, ein Geistlicher, ein Laye, ein Mann, ein Weib, ein fruchtbares oder unfruchtbares Weib, war. Heimlicher Todtschlag wurde höher, als ein offenbarer, gebüßt. Schimpfliche Mißhandlungen, und grobe Beschimpfungen in Worten, kosteten mehr, als eine schmerzhaft Wunde, die man jemand beybrachte, und bey Verwundungen wurde auf die dadurch erzeugte Untüchtigkeit zum Kriege vorzüglich Rücksicht genommen.

Da in jenen Zeiten das schöne Geschlecht der Mißhandlung so sehr ausgesetzt war, so suchte man, besonders bey den Franken, derselben durch ein verhältnißmäßig höheres Wehrgeld vorzubeugen. Für den Todtschlag eines Römers, oder eines Leibeigenen, bezahlte man nur die Hälfte, oder den vierten Theil desjenigen, was ein freyer Mann kostete; eine fruchtbare Frau, die Kinder gebohren hatte, und noch ge-

bäh-

bühren konnte, kostete aber ein zwey oder drey-  
 mahl höheres Wehrgeld. Wer eine freygebohr-  
 ne Weibsperson eine Hure, oder eine Here,  
 schimpfte, mußte fast eine eben so große Sum-  
 me geben, als wenn er einen freyen Mann er-  
 schlagen hätte. Einem solchen Frauenzimmer,  
 wider ihren Willen, die Hand oder den Finger  
 zu entblößen oder zu berühren, kostete eben so-  
 viel, als der abgehauene Mittelfinger eines frey-  
 en Mannes. Hieb man demselben einen Dau-  
 men ab, so bezahlte man eben nicht mehr, als  
 wenn man den Arm eines Frauenzimmers ge-  
 waltfamer Weise berührt hatte. Ueber den  
 Ellbogen hinauf zu fahren kostete 35, und  
 sich an den Busen zu wagen, 45 Schillinge.  
 Für eben dieses Geld aber konnte man einem  
 Manne die Nase, oder drey Finger, abhauen.  
 Bey den Alemanen und Bayern, die weniger  
 streng als die Franken waren, wurden die den  
 Weibspersonen zugesügten Beleidigungen doch  
 doppelt so hoch, als bey den Männern, gestraft.  
 Ein Schlag, auf welchen kein Blut erfolgte,  
 kostete nur 1 Schilling; bey einer Person des  
 andern Geschlechts wurde er aber mit zwey

Schillingen bezahlt. Eine tiefe und gefährliche Kopfwunde, die man einen freyen Manne heybrachte, küßte man mit 12 Schillingen, und eben so viel zahlte derjenige, der einem Frauenzimmer das Haar losriß, oder der es bis über die Knie entblößte.

Mit dem steigenden Sitten-Verderbnisse vermehrten sich natürlich auch die Reize zu Gewaltthätigkeiten und Verbrechen, und die wachsenden Reichthümer erleichterten die Last der Strafen. Der Besitzer eines großen Vermögens konnte sich leicht das unedle Vergnügen machen, seine Nebenmenschen zu mißhandeln. Dennoch wurde das Wehrgeld nicht erhöht. Indessen war die Rache der Verwandten, die man befürchten mußte, doch ein ziemlich wirksames Mittel, der muthwilligen Verwundung, oder Ermordung, Einhalt zu thun. Auch nahmen die deutschen Könige, besonders die fränkischen, die ostgothischen und die longobardischen, sehr bald zu römischen Criminalgesetzen ihre Zuflucht, und nun bestrafte sie Verbrechen mit körperlichen, mit Todesstrafen, mit Landesverweisung, und mit Einziehung der Güter.

ter.

ter. Die römische Gesetzgebung hatte, besonders in den Ländern, wo sie vor der Ankunft der deutschen geherrscht hatte, vielen Einfluß auf die Gerichtsverfassung der durch sie gestifteten Staaten; in dem eigentlichen Deutschland aber erhielt sie sich um so unvermischter.

Es war ein Hauptgrundsatz der Deutschen, daß jeder nur von Männern seines Standes, und nur nach seinen Volksgesetzen, gerichtet werden konnte. Die Richter waren daher manchmal genöthigt, eine gewisse Zahl von erfahrenen Männern zusammenkommen zu lassen, um sich bey ihnen nach dem Herkommen der Stadt, oder des Landes, zu erkundigen. Ueberhaupt war es bey den deutschen Gerichten, die gewöhnlich unter freyem Himmel gehalten wurden, Sitte, das Urtheil durch Beysäßer, die man Schöppen nannte, bestimmen zu lassen. Um so mehr konnte derjenige, der verklagt worden war auf Unpartheylichkeit rechnen. Wenn aber bey einer Beschuldigung der klare Beweis des Gegentheils fehlte, so mußte ein Meineid geschworen werden. Der Meineid kam jedoch, vornehmlich bey den Franken, so häufig

vor, daß man es für nöthig fand, sogenannte Eideshelfer einzuführen. Es mußten nehmlich während, daß einer seinen Eid ablegte, drey, zehn, und noch mehrere unbescholtene Männer aus dem Bezirke des Schwörenden, seine Hand anfassen, und sodann die Wahrheit seiner eidlichen Behauptung durch einen eignen Eid bekräftigen.

Zuweilen war die Beschuldigung aber fast so erwiesen, daß man die Rettung der Unschuld durch einen Eid nicht wohl verstaten durfte. In diesem Fall ließ man die Entscheidung auf die Gottesurtheile (Ordalien) ankommen. Diese Aussprüche der Gottheit, die schon bey Israeliten, Griechen, und andern Völkern der alten Welt, im Gebrauche waren, standen bey den deutschen Völkern allgemein in großem Ansehn, und wurden von den christlichen Priestern aus eigennützigem Absichten begünstigt. Die letztern wußten auch der ganzen Sache sehr bald eine kirchliche Gestalt zu geben. Die Partheyen, die von dem Gerichte die Verordnung, sich einem Gottesurtheile zu unterwerfen, bekommen hatten, mußten vorher beichten, und sich von den

den

den Priestern einsegnen lassen. Von eben diesen wurden die zum Gottesurtheile erforderlichen Werkzeuge vorher genau besichtigt, und sodann mit Weihwasser besprengt.

Der Deutsche that nichts lieber, als an sein Schwert zu appelliren, besonders wenn sein Zeugniß für Lüge, sein Urtheil für Frevel, gehalten wurde. Die Gottheit schien vorzüglich durch Schlachten und Zweykampf zu entscheiden. Der Zweykampf gelangte daher allmählich zu einem so großen Ansehen, daß er unter allen Gottesurtheilen den Vorzug erhielt. Aber der Gebrauch desselben wurde nun auch so ausschweifend, daß Theoderich der Große, und die longobardischen Könige Lothar und Luitprand, durch römische Rechtsgelehrte bewogen, den Zweykampf entweder ganz untersagten, oder ihn doch wenigstens einschränkten. Er wurde gewöhnlich mit Schild und Schwert zu Fuß, von den Gothen aber zu Pferde, vorgenommen. Gemeine Leute kämpften auch wohl mit Knütteln und Kolben. Es kämpften nicht nur Partheyen und Zeugen, sondern selbst Gerichtspersonen. Die Geistlichen, die ihn wegen der dadurch be-

wirk-

würten Lebensgefahr, verwarfen, zogen ihm andere Ordalien vor, bey welchen weniger Gefahr und mehr Orakelmäßiges vorkam. Zu diesen gehörte das Gottesurtheil der Wödnche, die Probe mit dem glühenden Eisen, die für wehrlose Personen, für Weibspersonen, die hauptsächlich zur Vertheidigung der gekränkten Ehre, und der verdächtigen ehelichen Treue, bestimmt war. Die Person, die auf diesem Wege ihre Unschuld zu erhärten suchte, mußte entweder mit bloßen Füßen über zehn heiße Nägelschaaren gehen, oder eben so viele glühende eiserne Strangen mit bloßen Händen auf eine bestimmte Weite forttragen. Ein ähnliches Gottesurtheil war es, wenn man den Arm in einen Kessel mit siedendem Wasser steckte. Sowohl bey dieser als bey der vorigen Probe, wurden der Arm oder die Füße, die derselben unterworfen gewesen waren, von Seiten des Gerichts sogleich umwickelt, versiegelt, und, nach genauer Verhaftung der Person, am dritten Tage hernach wieder entfiegelt. Es gab aber auch ein Gottesurtheil mit kaltem Wasser, welches vornehmlich bey Zauberey, und andern

Ve:

Beschuldigungen dieser Art, gebraucht wurde. Man ließ den Beschuldigten, so zusammengebunden, daß er sich nicht regen konnte, ganz sanft auf das Wasser hinunter. Schwamm sein Körper, so war dieses ein Beweis seiner Schuld. In der Folge galt jedoch das Schwimmen für ein Zeichen der Unschuld. Einige Gekerkte waren unstreitig erst durch die christlichen Priester eingeführt worden. Zu diesen gehörten diejenigen, bey welchen das Kreuz, der Sarg und die Hostie als Werkzeuge gebraucht wurden. Bald mußten, während einer Messe, die Partheyen mit ausgebreiteten Armen, ohne sich zu regen, vor einem Kreuze stehen, und wer die Arme zuerst sinken ließ, oder seine Stelle veränderte, der hatte den Prozeß verlohren. Bald legte man den Erschlagenen, dessen Mörder man nicht wußte, auf einen Sarg, und ließ ihn von allen Personen, die man im Verdacht hatte, berühren. Bey der Hostie mußte der Empfänger schwören, daß er, wenn er schuldig wäre, an derselben ersticken, oder wenigstens nicht lange hernach sterben wolle. So wenig die letzte Probe, physisch betrachtet, gefährlich schien,

schien,

schien, so sehr fürchteten sich doch die Partheyen vor derselben; so viel wirkte kirchlicher Aberglaube. Ueberhaupt waren aber alle diese Gottesurtheile, die Proben des Kreuzes und des Zweykampfes ausgenommen, so beschaffen, daß da, wo keine Betrügereyen statt fanden, alles auf den bloßen Zufall ankam, der, nebst den drückenden Bewußtseyn der Schuld, zur überzeugenden Erweisung des Verbrechens, wohl am meisten beytrug.

Als ein Mittel, die Wahrheit bey einem Criminalproceß völlig an den Tag zu bringen, galt bey den deutschen Völkern auch die schon bey den Römern gebräuchliche Tortur. Diese wurde, nach den alten Gesetzen, bloß bey Fremdlingen, bey Knechten und bey gefangnen Feinden, gebraucht. Einheimische durften sich nicht leicht vor ihr fürchten; höchstens in dem Falle der Landesverrätherey. Seit der Einwanderung in die römischen Länder, und seit der Bekanntschaft mit den Gesetzen und der Gerichtsverfassung der Römer, hatten auch freye Deutsche, und selbst Edle das Schicksal, ihre Gliedmaßen der schrecklichen Tortur unterwerfen zu müssen.

S e h =